

Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 17. März 2010

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 28. November 2009 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 139) geändert worden ist, folgende Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (Az.: 22-6410 A01 V09)

vom 10. März 2010 genehmigt worden.

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 26. Oktober 2005 (Brandenburgisches Ärzteblatt 12/B/2005), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 26. November 2008 (Brandenburgisches Ärzteblatt 1/2009) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Dem Punkt 1 wird folgender Punkt 1 vorangestellt:
 1. „Gebiet Allgemeinmedizin“
- b) Die bisherigen Punkte 1 bis 32 werden die Punkte 2 bis 33.
- c) In dem neuen Punkt 13 werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.
- d) Der neue Punkt 13.1 wird gestrichen.
- e) Die neuen Punkte 13.2 bis 13.11 werden die Punkte 13.1 bis 13.10.

2. Abschnitt A Begriffserläuterungen Unterpunkt Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Anästhesiologie“ wird das Wort „Allgemeinmedizin“ und ein Komma eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „Innere Medizin“ werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

3. Abschnitt B Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen (Tabellarische Übersicht) wird wie folgt geändert:

- a) Dem Punkt 1 wird folgender Punkt 1 vorangestellt:
 1. „Allgemeinmedizin FA Allgemeinmedizin“
- b) Die bisherigen Punkte 1 bis 32 werden die Punkte 2 bis 33.
- c) Im neuen Punkt 13 werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.
- d) Der neue Punkt 13.1 wird gestrichen.
- e) Die neuen Punkte 13.2 bis 13.11 werden die Punkte 13.1 bis 13.10.

4. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- a) Dem Punkt 1 wird folgender Punkt 1 vorangestellt:

1. Gebiet Allgemeinmedizin

Definition:

Das Gebiet Allgemeinmedizin umfasst die lebensbegleitende hausärztliche Betreuung von Menschen jeden Alters bei jeder Art der Gesundheitsstörung, unter Berücksichtigung der biologischen, psychischen und sozialen Dimensionen ihrer gesundheitlichen Leiden, Probleme oder Gefährdungen und die medizinische Kompetenz zur kooperativen und interdisziplinären Einbeziehung anderer Ärztinnen und Ärzte und Angehöriger von Fachberufen im Gesundheitswesen. Es umfasst zudem die patientenzentrierte Integration der medizinischen, psychischen und sozialen Hilfen im Krankheitsfall. Dazu gehören auch die Betreuung von akut oder chronisch Erkrankten, die Vorsorge und Gesundheitsberatung, die Früherkennung von Krankheiten, die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, die Zusammenarbeit mit allen Personen und Institutionen, die für die gesundheitliche Betreuung der Patienten Bedeutung haben, die Unterstützung gemeindenaher gesundheitsfördernder Aktivitäten und die Zusammenführung aller medizinisch wichtigen Daten des Patienten.

BEKANNTMACHUNGEN

Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin

(Hausarzt/Hausärztin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz Allgemeinmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon:

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin, davon können bis zu
 - 18 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (auch 3-Monats-Abschnitte) angerechnet werden, die auch im ambulanten Bereich ableistbar sind

und

- 6 Monate in Chirurgie (auch 3-Monats-Abschnitte) stationär oder ambulant möglich

und

- 18 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung

und

- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatische Grundversorgung

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

den Inhalten der Basisweiterbildung aus dem Gebiet Innere Medizin:

- der Gesundheitsberatung, der Früherkennung von Gesundheitsstörungen einschließlich Gewalt- und Suchtprävention, der Prävention einschließlich Impfungen, der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen sowie der Nachsorge
- der Erkennung und Behandlung von nichtinfektiösen, infektiösen, toxischen und neoplastischen sowie von allergischen, immunologischen, metabolischen, ernährungsabhängigen und degenerativen Erkrankungen auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Erkrankungen im höheren Lebensalter
- den Grundlagen der Tumorthherapie
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- geriatrischen Syndromen und Krankheitsfolgen im Alter einschließlich der Pharmakotherapie im Alter
- psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen einschließlich der Krisenintervention sowie Grundzüge der

Beratung und Führung Suchtkranker

- Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen
- ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen einschließlich diätetischer Behandlung sowie Beratung und Schulung
- Durchführung und Dokumentation von Diabetikerbehandlungen einschließlich strukturierter Schulungen
- den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der Grundlagen der Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit
- der intensivmedizinischen Basisbetreuung

den weiteren Inhalten

- der primären Diagnostik, Beratung und Behandlung bei allen auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen im unausgelesenen Patientengut
- der Integration medizinischer, psychischer und sozialer Belange im Krankheitsfall
- der Langzeit- und familienmedizinischen Betreuung
- Erkennung und koordinierte Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
- interdisziplinärer Koordination einschließlich der Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in Behandlungs- und Betreuungskonzepten, insbesondere bei multimorbiden Patienten
- der Behandlung von Patienten in ihrem familiären Umfeld und häuslichen Milieu, in Pflegeeinrichtungen sowie in ihrem weiteren sozialen Umfeld einschließlich der Hausbesuchstätigkeit
- gesundheitsfördernden Maßnahmen, z.B. auch im Rahmen gemeindenaher Projekte
- Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen
- der Erkennung von Suchtkrankheiten und Einleitung von spezifischen Maßnahmen
- der Erkennung, Beurteilung und Behandlung der Auswirkungen von Umwelt und Milieu bedingten Schäden einschließlich Arbeitsplatzeinfluss
- der Behandlung von Erkrankungen des Stütz- und Störungen Bewegungsapparates unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Störungen
- den für die hausärztliche Versorgung erforderlichen Techniken der Wundversorgung und der Wundbehandlung, der Inzision, Exzision, Exstirpation und Probeexzision auch unter Anwendung der Lokal- und peripheren Leitungsanästhesie

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden aus der Basisweiterbildung aus dem Gebiet Innere Medizin:

- Elektrokardiogramm

- Ergometrie
- Langzeit-EKG
- Langzeitblutdruckmessung
- spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion
- Ultraschalluntersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich Urogenitalorgane
- Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse
- Doppler-Sonographien der Extremitäten versorgenden und der extrakraniellen Hirn versorgenden Gefäße
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- Proktoskopie

b) Die bisherigen Punkte 1 bis 32 werden die Punkte 2 bis 33.

c) Der neue Punkt 4 wird wie folgt geändert:

In Unterpunkt Weiterbildungszeit werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

d) Der neue Punkt 13 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

bb) In Unterpunkt Definition werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

cc) In Unterpunkt Definition werden die Wörter „und die hausärztliche Betreuung“ gestrichen.

dd) In Unterpunkt Weiterbildungsziel werden nach den Wörtern „Innere Medizin“ die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

e) Der neue Punkt 13.1 wird gestrichen.

f) Die neuen Punkte 13.2 bis 13.11 werden die Punkte 13.1 bis 13.10.

g) Die neuen Punkt 13.1 bis 13.10 werden wie folgt geändert:

aa) In Unterpunkt Weiterbildungszeit werden jeweils nach den Wörtern „Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin“ die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

bb) In Unterpunkt Weiterbildungszeit werden jeweils nach den Wörtern „werden im Gebiet Innere Medizin“ die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

h) Der neue Punkt 13 wird wie folgt geändert:

In Unterpunkt Übergangsbestimmungen werden in Absatz 1 vor den Wörtern „Allgemeinmedizin beantragen“ die Wörter „Innere und“ gestrichen.

i) Der neue Punkt 16 wird wie folgt geändert:

In Unterpunkt Weiterbildungszeit werden die Wörter „in Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ durch die Wörter „im Gebiet Innere Medizin“ ersetzt.

j) Die neuen Punkte 20, 25, 27, 28 und 32 werden wie folgt geändert:

In Unterpunkt Weiterbildungszeit werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

5. Abschnitt C wird wie folgt geändert:

a) Punkt ZB 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der Unterpunkt Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Facharztanerkennung für Allgemeinmedizin oder für Innere Medizin oder für Kinder- und Jugendmedizin“

bb) In Unterpunkt Weiterbildungszeit werden die Wörter „Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ durch die Wörter „Allgemeinmedizin oder in Innere Medizin“ ersetzt.

b) Punkt ZB 7 wird wie folgt geändert:

Der Unterpunkt Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Facharztanerkennung für Allgemeinmedizin oder für Innere Medizin oder für Arbeitsmedizin“

c) Punkt ZB 10 wird wie folgt geändert:

In Unterpunkt Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

d) Punkt ZB 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterpunkt Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

bb) In Unterpunkt Weiterbildungszeit werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

e) Punkt ZB 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterpunkt Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung werden die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

bb) In Unterpunkt Weiterbildungsinhalt werden in der Überschrift Innere Medizin und Allgemeinmedizin die Wörter „und Allgemeinmedizin“ gestrichen.

BEKANNTMACHUNGEN

f) Abschnitt C Punkt ZB 30 wird wie folgt geändert:

Der Unterpunkt Weiterbildungszeit wird wie folgt gefasst:

„18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können 6 Monate während der Facharztweiterbildungen in Allgemeinmedizin, Gefäßchirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin oder Innere Medizin und Angiologie abgeleistet werden“

g) Abschnitt C Punkt ZB 33 wird wie folgt geändert:

aa) Der Unterpunkt Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Facharztanerkennung für Allgemeinmedizin, Allgemeine Chirurgie, Kinderchirurgie, Visceralchirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin, Innere Medizin und Gastroenterologie oder Urologie“

bb) Der Unterpunkt Weiterbildungszeit wird wie folgt gefasst:

„12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können 6 Monate während der Facharztweiterbildung in Allgemeinmedizin, Allgemeine Chirurgie, Kinderchirurgie, Visceralchirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin, Innere Medizin und Gastroenterologie oder Urologie abgeleistet werden“

h) Abschnitt C Punkt ZB 38 wird wie folgt geändert:

aa) Der Unterpunkt Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Facharztanerkennung für Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie“

bb) Der Unterpunkt Weiterbildungszeit wird wie folgt gefasst:

„18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 im Schlaflabor, davon können 6 Monate während der Facharztweiterbildungen Allgemeinmedizin, Hals- Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie abgeleistet werden“

Artikel 2

Diese Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt in Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 10. März 2010

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Kathrin Küster

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 17. März 2010

Der Präsident der
Landesärztekammer Brandenburg
Dr. med. Udo Wolter